KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die vom Sozialministerium erstellte "Fachaufsichtliche Weisung zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern" sieht eine einheitliche Verfahrensweise der Gesundheitsämter vor. Laut Medienberichten und Aussagen verschiedener Träger zufolge werden die Meldungen der Einrichtungen in den verschiedenen Landkreisen jedoch unterschiedlich behandelt.

1. Wie viele Beschäftigte wurden im Rahmen der Nachweispflicht über einen Schutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 von wie vielen Trägern und Einrichtungen gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (im Weiteren "Einrichtungsbezogene Impfpflicht") bei den einzelnen Gesundheitsämtern gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Träger, der Beschäftigten in den einzelnen Landkreisen)?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet. Fallzahlen unter drei wurden zum Schutz personenbezogener Daten nicht weiter konkretisiert.

Landeshauptstadt Schwerin:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit konnte zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet werden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Insgesamt wurden 936 Fälle gemeldet. In 812 Fällen wurde der Nachweis nicht (vollständig) erbracht. In zwei Fällen lagen Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Impfnachweises vor. In einem Fall lagen Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Genesenennachweises vor. In drei Fällen lagen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten medizinischen Kontraindikation vor. In 14 Fällen lagen Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten medizinischen Kontraindikation vor. In 13 Fällen ist die Gültigkeit des Impfnachweises erloschen. In 91 Fällen ist die Gültigkeit des Genesenennachweises erloschen. Zweifel an der Echtheit/Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung (erstes Schwangerschaftsdrittel), Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Impfnachweises sowie Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten Genesenennachweises bestanden nicht.

Landkreis Rostock:

Es wurden 564 Personen von 134 Einrichtungen gemeldet. Dabei werden die Einrichtungen erfasst, nicht die Träger, da letztere häufig kreis- oder auch landesübergreifend tätig sind.

Die Gesamtzahl der in diesen Einrichtungen Beschäftigten ist nicht vom Gesundheitsamt zu erfassen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Insgesamt wurden 538 Personen gemeldet. Die Anzahl der meldenden Einrichtungen beträgt 152.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

Insgesamt wurden 251 Personen von 74 Einrichtungen gemeldet.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Mit Stand vom 27. Juli 2022 wurden 1 112 Personen von 435 Einrichtungen/Trägern gemeldet. Eine weitere Unterteilung wird statistisch nicht geführt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Insgesamt wurden 1 641 Beschäftigte von den Einrichtungen und Unternehmen gemeldet.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Insgesamt wurden 970 Personen gemeldet, die sich auf die nachstehenden Einrichtungen und Unternehmen wie folgt aufteilen. Fallzahlen unter drei wurden zum Schutz personenbezogener Daten nicht weiter konkretisiert.

Altenheim:	129
Anderes Heim im Sinne des Heimgesetzes:	14
Arztpraxis:	30
Betreuungsbüro:	unter 3
Bildungseinrichtung:	4
Ergotherapie Niederlassung:	3
Firma:	8
Hebammen:	5

Heilpraxis:	unter 3
Hotel/Pension/Appartement/FeWo:	unter 3
Internat:	3
Intensivpflegedienst:	13
Jugendfreizeitzentrum:	unter 3
Kindertagesstätte/Hort:	4
Kompetenzzentrum:	unter 3
Krankenhaus:	273
Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeindeverwaltung:	26
Labor (Medizin):	7
Logopädie:	unter 3
Pflegedienst:	104
Podologie/Medizinische Fußpflege:	unter 3
Physiotherapie:	31
Reha-Einrichtung:	82
Rettungswache:	20
Förderschule:	unter 3
Tagesklinik:	15
Tagespflege:	6
Verein/Verband:	124
Verwaltung/Träger/Geschäftsführung:	37
Zahnarztpraxis:	19

^{2.} Wie viele Beschäftigte sind in den jeweiligen Gesundheitsämtern für die Bearbeitung der in Ziffer 1 genannten Meldungen beschäftigt (auf Basis von Vollzeitäquivalenten?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Eine Beschäftigte/ein Beschäftigter sowie zwei Personen aus anderen Fachdiensten der Stadtverwaltung.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Zwei Beschäftigte des Gesundheitsamtes mit jeweils 50 Prozent ihres Tätigkeitsumfanges (beide Kräfte in Vollzeit).

Landkreis Rostock:

Zwei Personen mit insgesamt 1,875 Vollzeitäquivalenten.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Zwei.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

1,2 Beschäftigte

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Zwei Vollzeitäquivalente zu 100 %, ein Vollzeitäquivalent zu 50 %, ein Vollzeitäquivalent zu 30 % sowie ein Vollzeitäquivalent zu 10 %. Mit der Fertigung von Bescheiden und Widersprüchen ist geplant, ab dem 1. September 2022 ein Vollzeitäquivalent zu 100 % zusätzlich einzusetzen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Vier Vollzeitäquivalente.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Die Aufgabe wurde auf Mitarbeiter außerhalb des Gesundheitsamtes übertragen und wird durch zwei Vollzeitäquivalente bearbeitet.

3. In welcher Form wurden welche Mitarbeitenden in den Gesundheitsämtern über die Aufgaben informiert, die im Zuge der Umsetzung der "Einrichtungsbezogenen Impfpflicht" auf sie zukommen? Welche Mitarbeitenden in den Gesundheitsämtern wurden für die o. g. Aufgaben geschult?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Die Unterweisung erfolgte mündlich durch die Vorgesetzten. Eine besondere Schulung ist nicht erfolgt.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Durch mündliche Unterweisungen, wöchentliche Treffen sowie die Zusammenarbeit mit drei in Teilzeit angestellten Mitarbeitenden des Rechtsamtes.

Landkreis Rostock:

Die Information erfolgte in Form von Dienstberatungen, Telefonschaltkonferenzen, Informationsmaterial. Begleitung durch medizinisch und juristisch erfahrene Kollegen des Gesundheitsamtes.

Für die Aufgaben wurden zwei Mitarbeiterinnen geschult, die aus anderen Ämtern der Kreisverwaltung ersatzlos abgezogen werden mussten.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Die betroffenen Mitarbeitenden wurden durch mündliche Arbeitsgruppensitzungen und Weiterleitung schriftlicher Informationen geschult.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

In Form von Informationsmaterial des Bundes, das vom Land unter anderem zum Selbststudium zur Verfügung gestellt wurde.

Geschult wurde temporär eine zusätzliche Verwaltungskraft.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Unmittelbare Schulung zu den zur Verfügung stehenden rechtlichen/fachlichen Grundlagen durch Sachbearbeiter-Verantwortlichen und gemeinsame Operationalisierung der formaljuristischen Materialien aus dem Gesundheitsministerium. Zudem wöchentlicher Aufgabenabgleich und tägliche Einzelfallbesprechung für spezielle/neue Fallkonstellationen und Situationen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Die Vorbereitung auf die Aufgabe erfolgte durch Bildung einer Arbeitsgruppe, in der die Informationen des Bundes und des Landes ausgewertet wurden. Zudem erfolgte die Teilnahme an Beratungen mit dem Land.

Mitarbeitende des Gesundheitsamtes/Sachgebiet Verwaltung sowie eine Heimaufsicht des Sozialamtes wurden für diese Aufgabe eingesetzt.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Die Antwort entfällt, vergleiche Antwort zu Frage 2.

4. Ist der Landesregierung bekannt, ob Gesundheitsämter in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Umsetzung der "Einrichtungsbezogenen Impfpflicht" unterschiedlich agieren?

Nach den aktuellen Rückmeldungen ist erkennbar, dass die Gesundheitsämter die gesetzliche Pflicht in gleicher Weise vollziehen. Die Gesundheitsämter stellen die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach den in § 20a IfSG genannten vorgegebenen Bedingungen sicher. Die Entscheidung über die Anordnung der Maßnahmen erfolgt im konkreten Einzelfall anhand der individuellen Umstände, dem Tätigkeitsbereich und der Situation der Person sowie der Lage in der konkreten Einrichtung. Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, kann ein Vergleich aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Umstände bezüglich der von den Gesundheitsämtern getroffenen Entscheidung nicht gezogen werden. Die im Rahmen der Entscheidung verarbeiteten Daten dürfen überdies aufgrund datenschutzrechtlicher Grundsätze der Landesregierung nicht zur Kenntnis gelangen.

5. Wie stellt die Landesregierung bzw. das zuständige Sozialministerium sicher, dass die Aufgaben der Gesundheitsämter, die in der "Fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern" aufgeführt sind, landesweit einheitlich umgesetzt werden?

Regelmäßig finden zwischen den Gesundheitsämtern, Vertreterinnen und Vertretern des Sozialministeriums sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Besprechungen zur aktuellen Situation und laufenden Aufgaben im Bereich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht statt. In diesen Besprechungen tauschen sich die Gesundheitsämter untereinander über ihre Verfahrensweisen und ihr Vorgehen mit dem Ziel des einheitlichen Handelns aus.

Das Sozialministerium hat den Gesundheitsämtern darüber hinaus ein Musterformular zur Anhörung sowie einen Musterbescheid bezüglich eines Betretungs- beziehungsweise Tätigkeitsverbotes zur Verfügung gestellt, was die einheitliche Umsetzung zusätzlich begünstigt.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass es aufgrund der bereits bestehenden Versorgungsengpässe in den Gesundheitsberufen nicht noch zu zusätzlichen Beschäftigungsverboten für Beschäftigte ohne ausreichenden Nachweis über einen Schutz gegen das Corona-Virus kommt?

Die Versorgungssituation in der konkreten Einrichtung ist im Rahmen jeder Entscheidung bei der Ermessensausübung durch die Gesundheitsämter in die Abwägung einzubeziehen. Die Beachtung dieses ermessensleitenden Gesichtspunktes ist in der "Fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz in Mecklenburg-Vorpommern" vorgesehen. Die Versorgungssituation ist in allen Verfahrensstadien der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu beachten, da diese ein maßgebliches Schutzgut darstellt (Anhörungsverfahren, Ermessen bezüglich des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes).

Grundlage jeder Entscheidung der Gesundheitsämter ist eine Abwägung zwischen der Versorgungssicherheit und dem Schutz der vulnerablen Gruppen.

7. Wie viele Beschäftigte sind in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID 19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 aus den Gesundheitsberufen ausgeschieden?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit konnte zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet werden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Die Zahl aller Beschäftigten, die aus dem in der Frage genannten Grund aus den Gesundheitsberufen ausgeschieden sind, ist nicht bekannt.

Landkreis Rostock:

Wie viele Beschäftigte freiwillig, ohne Mitwirkung des Gesundheitsamtes im Vorfeld ausgeschieden sind, ist nicht bekannt.

Das Gesundheitsamt ist noch in der Anhörungs- und Prüfphase und hat noch keine Betretungsoder Tätigkeitsverbote ausgesprochen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Eine derartige Statistik wird durch uns nicht geführt. Beschäftigte, die aus dem Gesundheitswesen ausscheiden sind gegenüber dem Gesundheitsamt nicht rechenschaftspflichtig.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

Die Zahl aller Beschäftigten, die aus dem in der Frage genannten Grund aus den Gesundheitsberufen ausgeschieden sind, ist nicht bekannt.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Es wird im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte dazu keine Statistik geführt. Es besteht auch keine Veranlassung oder gesetzliche Grundlage zur Abfrage.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Dazu liegen für den Landkreis keine Informationen vor. Über das zivilrechtliche Arbeitsverhältnis ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, dem Gesundheitsamt Auskunft zu geben.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Die Zahl aller Beschäftigten, die aus dem in der Frage genannten Grund aus den Gesundheitsberufen ausgeschieden sind, ist nicht bekannt.

- 8. Wurden bereits anlasslose Stichproben in Einrichtungen durchgeführt?
 - a) Wenn ja, wo und mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit konnte zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet werden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Keine, da keine personellen Kapazitäten gegeben sind.

Landkreis Rostock:

Nein.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Bei den regulär stattfindenden Begehungen (Hygiene, Trinkwasser, et cetera) wird bei betroffenen Einrichtungen nach dem Impfstatus der Mitarbeitenden gefragt. Dabei wurden vereinzelt Unternehmen gefunden, die ungeimpfte Mitarbeitende nicht gemeldet hatten.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

Nein.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Nein.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Nein. Anlasslose Stichproben sind in § 20a IfSG nicht geregelt. Zudem besteht derzeit keine Notwendigkeit, diese durchzuführen.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Nein.

9. Wie viele Beschäftigte sind der Aufforderung des Gesundheitsamts innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Nachweispflicht im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bisher nachgekommen (bitte aufschlüsseln aus welchem Grund, z. B. durch Nachholung der erforderlichen Impfung, Infektion, etc.)? Wie viele Beschäftigte sind dem nicht nachgekommen?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit konnte zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet werden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Dieser Verfahrensprozess befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Landkreis Rostock:

Von den 564 gemeldeten Personen sind 326 den Aufforderungen nachgekommen durch Vorlage von Impfnachweis, gültigem Genesenenzertifikat, Kontraindikationsnachweis oder zur Zeit keiner Tätigkeit in der Einrichtung (zum Beispiel durch Mutterschutz). Die Daten dazu werden nicht aufgeschlüsselt. 223 Fälle befinden sich im Anhörungsverfahren, offen sind 15 Fälle, die noch aufgefordert werden müssen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

324 Verfahren wurden durch einen erbrachten Nachweis abgeschlossen. Eine Statistik über die Art des Nachweises wird nicht geführt. In 165 Verfahren ist die Frist ohne Nachweis verstrichen. In 49 Verfahren läuft die Frist noch.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

Nahezu alle Aufgeforderten haben sich zurückgemeldet. Circa 60 Impfnachweise und circa 16 Kontraindikationsnachweise wurden erbracht. Dazu kommen sehr zahlreiche Genesenennachweise, die inzwischen überwiegend abgelaufen sind, sodass keine konkrete Anzahl benannt werden kann. Gut 100 Verfahren sind noch offen.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Es sind 1 112 Personen gemeldet worden, die gegenwärtig in Zusammenhang mit der Sachverhaltsermittlung aufgefordert waren, die entsprechenden Unterlagen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Circa 25 Prozent der Befragten mussten nochmals erinnert werden, die angeforderten Nachweise zu liefern.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

1 136 Beschäftigte haben auf die Aufforderung des Gesundheitsamtes reagiert. 505 Beschäftigten haben bisher keine Rückmeldung gegeben.

332 Beschäftigte haben bisher einen Impfnachweis eingereicht, 164 einen Genesenennachweis und 58 Beschäftigte haben eine medizinische Kontraindikation angegeben beziehungsweise ein Attest eingereicht, die noch geprüft werden.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

438 Personen sind der Aufforderung nachgekommen. 353 Personen sind der Aufforderung nicht nachgekommen. Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich.

10. In wie vielen Fällen wurden bisher bereits Betätigungs- und Betretungsverbote ausgesprochen (bitte aufschlüsseln nach Einrichtungsart, Landkreisen, Dauer des Verbots und Anzahl der Fälle)?

Da die erfragten Daten lediglich dort vorliegen, wurde die Kleine Anfrage an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Zuarbeit weitergeleitet.

Landeshauptstadt Schwerin:

Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit konnte zu dieser Frage keine Zuarbeit geleistet werden.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Es wurden keine Betätigungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen.

Landkreis Rostock:

Es wurden keine Betätigungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

Es wurden keine Betätigungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen.

Landkreis Nordwest-Mecklenburg:

In einem Fall.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Es wurden keine Betätigungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen. Gegenwärtig erfolgen noch die Sachverhaltsermittlung und Prüfung der gelieferten Unterlagen/Nachweise.

Landkreis Vorpommern-Greifswald:

Es wurden keine Betätigungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen.

Landkreis Vorpommern-Rügen:

Es wurden keine Betätigungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen.